



Wenn eine ambulante Psychotherapie beabsichtigt ist, setzen Sie sich frühzeitig Kontakt mit der Festsetzungsstelle in Verbindung. Für die Gewährung der Beihilfe ist vor Beginn der Behandlung **zwingend** eine schriftliche Anerkennung durch die Festsetzungsstelle erforderlich.

Die dafür notwendigen Antragsformulare sowie weitere einzureichende Unterlagen sind vollständig und gemeinsam bei der Festsetzungsstelle einzureichen. Eine getrennte Einsendung kann zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Probatorische Sitzungen

Bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, analytischer Psychotherapie und Verhaltenstherapie sind bis zu fünf probatorische Sitzungen ohne vorherige Anerkennung beihilfefähig.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung erfolgt schriftlich und beinhaltet:

- **Formblatt „Antrag I“** (auszufüllen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller),
- **Formblatt „Antrag II“** (auszufüllen durch die Therapeutin oder den Therapeuten – **nicht** im vertraulichen Berichtumschlag beifügen),
- **Therapeutenbericht** für den Gutachter oder die Gutachterin – im verschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung „*vertraulich*“,
- **Konsiliarbericht einer Ärztin oder eines Arztes** (nur erforderlich bei nichtärztlicher Psychotherapie), ebenfalls verschlossen.

Die Festsetzungsstelle leitet die Unterlagen anonymisiert an eine externe Gutachterin bzw. einen Gutachter weiter. Auf Grundlage des Gutachtens wird eine Zusage zur Beihilfefähigkeit erlassen. Die Therapeutin oder der Therapeut erhält eine Kopie der Zusage und das Gutachten zur Kenntnis.

Kurzzeittherapie

Ein verkürztes Verfahren ohne Gutachterbegutachtung ist möglich, wenn die Behandlung nach den probatorischen Sitzungen voraussichtlich:

- **nicht mehr als 24 Einzelsitzungen** zu je mindestens 50 Minuten

Eine ärztliche Stellungnahme zur Notwendigkeit, Art und Umfang der weiteren Behandlung ist erforderlich, wenn über diese Anzahl hinaus verlängert werden muss. In diesem Fall ist die Festsetzungsstelle umgehend zu informieren und eine vorherige Anerkennung erforderlich.

Bitte beachten: Kurzzeittherapien ohne Gutachterverfahren sind **ausschließlich im Rahmen der Verhaltenstherapie** beihilfefähig – nicht jedoch bei anderen Therapieformen. (Anlage 1 Nr. 3.1 HBeihVO, letzter Absatz)



Beihilfefähige Psychotherapieverfahren

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO i. V. m. Anlage 1 sind folgende Verfahren beihilfefähig:

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- Psychosomatische Grundversorgung

Nicht beihilfefähig sind unter anderem:

- Familientherapie
- Gestalttherapie
- Musiktherapie
- Psychodrama
- Respiratorisches Biofeedback

Zudem sind parallele Behandlungen nach verschiedenen Therapieformen (z. B. Verhaltenstherapie und analytische Psychotherapie gleichzeitig) ausgeschlossen.

Psychosomatische Grundversorgung

Diese umfasst:

- Verbale Interventionen gemäß Nr. 849 GOÄ
- Übende und suggestive Verfahren gemäß Nr. 845–847 GOÄ (z. B. autogenes Training, Jacobsonsche Relaxation, Hypnose)